

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen

## **Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen**

### **Planfeststellungsverfahren B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2024, Az.: 02.2 – 1956 - PF/38 ist der Plan für die Baumaßnahme „B 410 Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein“ festgestellt worden. Der Beschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Gerolstein. Er umfasst den Ersatzneubau der Hochbrücke in Gerolstein sowie die Umgestaltung der angrenzenden Knotenpunkte durch den Bau von zwei Kreisverkehrsanlagen.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- der Ersatzneubau der Hochbrücke im Zuge der B 410
- der Bau der Kreisverkehrsanlage Nord (Verknüpfung B 410, L 29 und Stadtstraße „Kasselburger Weg“)
- der Bau der Kreisverkehrsanlage Süd (Verknüpfung B 410 und L 29)
- der Ausbau der Gemeindestraße „Kasselburger Weg“ (ca. 200m)
- der Ausbau der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ (ca. 70m)
- die Anlage von Stützwänden
- die Herstellung / Anpassung der Entwässerungseinrichtungen
- die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- die Errichtung von richtlinienkonformen Parkflächen
- die Anlage von Rad- und Gehwegen im Ausbaubereich

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft alle erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere wasserrechtliche Regelungen, Regelungen zur Widmung, Einziehung und Umstufung sowie Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

### **Planunterlagen**

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, wasserwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen besteht aus den in Kapitel A Nr. VIII des

Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten, mit Feststempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen. Anlagen sowie nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A Nr. IX und X des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

### **Entscheidung über vorgetragene Einwendungen und Forderungen**

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Planänderungen oder -ergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Straßenbaulastträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich in Kapitel B und C des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde. Auf die Begründungen in Kapitel E des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

### **Auflagen, Vorbehalte**

Im Planfeststellungsbeschluss wurden dem Straßenbaulastträger in den Kapiteln B und C Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der anerkannten Vereinigungen, sowie privater Grundstückseigentümer und sonstiger Einwendungsführer aufgegeben.

Soweit eine abschließende Entscheidung nicht möglich war, wurde diese nach § 74 Abs. 3 VwVfG einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Veröffentlichungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz erhoben werden.

### **Veröffentlichung der Planunterlagen**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2024, Az.: 02.2 - 1956 -PF/38, wird zusammen mit den festgestellten Planunterlagen sowie dem Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom 24. Januar 2025 bis 07. Februar 2025 auf der Internetseite [lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) in der Rubrik „Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz ([www.uvp-verbund.de/rp](http://www.uvp-verbund.de/rp)) veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen bleiben auch nach Ende der vorgenannten Veröffentlichungsfrist zur Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht; hiervon bleiben der Ablauf der Veröffentlichungsfrist und die hieran anknüpfende Zustellwirkung jedoch unberührt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Planfeststellungsbehörde  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

schriftlich oder elektronisch ([planfeststellung@lbm.rlp.de](mailto:planfeststellung@lbm.rlp.de)) angefordert werden.

Darüber hinaus kann als „leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit“ i.S.v. § 17b Abs. 3, S. 3 FStrG auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen gewährt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die betroffenen Einwender können auf einen entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Antrag hin ([planfeststellung@lbm.rlp.de](mailto:planfeststellung@lbm.rlp.de)) von der Planfeststellungsbehörde Auskunft darüber erhalten, unter welcher Nummer ihr jeweiliger Einwand im Planfeststellungsbeschluss behandelt wurde.

In Vertretung

gez.  
Dr. Markus Rieder  
Leiter der Planfeststellungsbehörde